



3003 Bern, 16. August 2022

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neubau Junkers Hangar

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 24. November 2021 reichte die Airport Altenrhein AG (AAAG, Gesuchstellerin) im Auftrag der Junkers Flugzeugwerke AG (Junkers AG, Bauherrschaft) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für den Neubau eines Maintenance Hangars ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

1.2.1 Ursprüngliche Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst neben dem Begleitschreiben folgende Unterlagen:

- Baugesuchsformulare des Kantons St. Gallen;
- Grundbuchauszug;
- Baubeschrieb;
- Betriebskonzept;
- Beurteilung der Erdbebensicherheit;
- Farbkonzept;
- Kostenschätzung;
- Nutzungsberechnung;
- Parkplatzberechnung;
- Volumenberechnung;
- Behindertengerechtes Bauen Procap;
- Handelsregisterauszug Junkers Flugzeugwerke AG;
- Brandschutznachweis;
- Angaben betreffend Energie, Akustik, Lärmschutz;
- Angaben betreffend Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär;
- Angaben betreffend Entwässerung Umgebung;
- Geologischer Bericht;
- Angaben zu Brandmeldeanlage Blitzschutz und Photovoltaik;
- Angaben zu eingebauten Anlagen (Aufzüge, Kran, Tankanlage, Lackierkabine);
- Umweltbericht;
- Unterlagen Skyguide sowie
- diverse Pläne.

1.2.2 Nachgereichte Unterlagen

Nach Eingang der Stellungnahmen der Gemeinde Thal und des Kantons St. Gallen reichte die MAAG am 11. März 2022 folgende Unterlagen ein:

- Nachweis Veloabstellplätze, M. Vogelsang AG, Rigacker, 5610 Wohlen, 31.1.2022;
- Plan Niveaupunkt; Wälli AG, Brühlstrasse 2a, 9320 Arbon, 15.2.2022;
- Plan Umgebung, M. Vogelsang AG, 11.3.2022.

1.3 *Begründung und Beschrieb*

Laut Gesuch verlegte die Junkers AG im Juni 2020 ihren Hauptsitz vom Flugplatz Dübendorf nach Widnau im St. Galler Rheintal. Am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein betreibt sie seit Dezember 2020 einen Instandhaltungsbetrieb gemäss EASA Part 145 für Repliken der historischen Flugzeugmodelle Junkers Ju-52, Junkers F 13 und Junkers A 50 «Junior». Aktuell werden die Wartungsarbeiten an diesen Modellen im Hangar C5 durchgeführt, für den eine vom BAZL genehmigte Nutzungsänderung vorliegt (Plangenehmigung vom 9. Dezember 2020). Aufgrund infrastruktureller Bedürfnisse plant die Junkers AG den Bau eines eigenen Hangars für Wartungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten (Maintenance Hangar).

1.4 *Standort und Eigentumsverhältnisse*

Der Maintenance Hangar befindet sich mit Ausnahme des Eingangs- bzw. Empfangsbereichs auf der Luftseite des Flugplatzes.

Der Neubau befindet sich innerhalb des Flugplatzperimeters und auf dem Grundstück Nr. 16 (Thal SG). Die Parzelle 16 steht im Eigentum der Altenrhein Realco AG, einem Tochterunternehmen der People's Holding AG, die auch Eigentümerin der AAAG ist. Für die Projektrealisierung sind somit weder Erwerb von Grundeigentum noch die Zustimmung von Dritten erforderlich.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 1. Dezember 2021 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde in den Publikationsorganen bekanntgemacht und lag vom 4. Januar bis zum 2. Februar 2022 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein.

Für das Vorhaben wurde vom BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL¹ durchgeführt.

Am 11. März 2022 nahm die AAAG zu den Anträgen des BAZL sowie der kantonalen und kommunalen Fachstellen Stellung. Nach Eingang der Stellungnahme der AAAG hörte das BAZL gestützt auf Art. 62a RVOG² am 14. März 2022 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 17. Dezember 2021;
- Gemeinde Thal, Protokollauszug Gemeinderat vom 28. Januar 2022;
- AREG, Stellungnahme vom 1. März 2022;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen (AWA), Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 3. Januar 2022;
- BAFU, Stellungnahme vom 28. April 2022;
- AAAG, Stellungnahmen vom 11. März 2022 (zu BAZL, Kanton und Gemeinde) und 3. Mai 2022 (zu BAFU);
- AAAG, Mitteilung vom 8. August 2022, Einverständnis Eigentümer Nachbarparzelle Nr. 737 zu Fluchttreppe.

Damit war das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Unterhalt von Luftfahrzeugen und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG³ ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, aber es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flugplatzes. Es durfte nicht davon ausgegangen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen waren. Somit war ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG mit Publikation und öffentlicher Auflage durchzuführen.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und USG⁴ vereinbar ist.

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁴ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art.37 Abs. 4 LFG bzw. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Flugplatzanlage. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt vom 3. Februar 2016. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Für das Projekt wurde ein Safety- und Security Assessment durchgeführt und ein Report erstellt. Die Bauarbeiten werden während der gesamten Bauphase nach den geltenden Besucherbestimmungen gemäss Airport Security Program (ASP) durchgeführt. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Massnahmen wird durch die Airport Security stichprobenmässig kontrolliert. Die Baumassnahmen sind im Rahmen der üblichen Arbeitssicherheitsmassnahmen durchzuführen und die Sicherheitshinweise des Flugplatzes für Besucher und Betriebsfremde (RG-ADM-136) werden berücksichtigt.

Eine Stellungnahme der Skyguide wurde vor der Einreichung des Gesuchs eingeholt; sie lag den Gesuchsunterlagen bei. Skyguide kommt zum Schluss, dass das Vorhaben weder auf ihre Navigations- und Kommunikationsanlagen noch auf die Instrumentenflugverfahren am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein Einfluss habe.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 17. Dezember 2021 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Bereiche Hindernisfreiheit, Solaranlage, Vorfeld, aviatische Erschliessung, Markierung und Signalisation, Anpassung der Umzäunung, Baustelle, Publikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 17. Dezember 2021 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA formuliert in seiner Stellungnahme vom 3. Januar 2022 zahlreiche Auflagen, namentlich zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit, zum Gebäude, zu den Verkehrswegen, den Arbeitsplätzen, zum Lärm und den Vibrationen, zur künstlichen Lüftung und den örtlichen Absaugungen, zu den Arbeitsmitteln sowie zu den Lager- und Lagereinrichtungen. Die Auflagen seien den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu geben. Der Betriebsinhaber werde zudem auf die eingereichten Pläne und Beschreibungen behaftet. Allfällige Änderungen seien vorgängig der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden. Schliesslich sei die Fertigstellung mit dem beigelegten Meldeformular mitzuteilen, damit das AWA die Abnahmekontrolle ausfertigen könne.

Die Auflagen des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AWA vom 3. Januar 2022 wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Brandschutz*

Das Amt für Feuerschutz (AfS) hat den Neubau einer brandschutztechnischen Beurteilung unterzogen, seine Stellungnahme ist unter Ziffer 3 der Stellungnahme des AREG vom 1. März 2022 enthalten. Es kommt zum Schluss, dass der Brandschutznachweis vom 17. November 2021 und die Brandschutzpläne vom 15. November 2021 aus seiner Sicht bewilligungsfähig seien und stellt folgenden Antrag:

- [1] Wenn durch die bewilligende Behörde gewünscht wird, dass die kantonale Gebäudeversicherung (GVSG) eine brandschutztechnische Schlussabnahme durchführt, seien folgende Punkte in die Bewilligung aufzunehmen:
 - Die in den Brandschutzplänen sowie im Brandschutznachweis aufgeführten Detailabklärungen / Ausführungen, die durch die Brandschutzbehörde zu genehmigen sind, müssten durch die GVSG freigegeben werden.
 - Für die Brandmeldeanlage seien Feuerwehrlagepläne gemäss Vorgabe der GVSG zu erstellen. Dem örtlichen Feuerwehrrkommando sei ein Passschlüssel abzugeben. Sollte durch das Feuerwehrrkommando der Einbau einer Schlüsselhülse gefordert werden, sei diese am Gebäude einzubauen. Es müsse sichergestellt werden, dass mit dem Passschlüssel der Zugang zu allen brandmeldeüberwachten Räumen gewährleistet ist.

- Das Blitzschutzsystem sei nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES (Comite Electrotechnique Suisse) zu erstellen. Es gelte Blitzschutzklasse II.
- Die Installationsfirma habe sich vor Arbeitsbeginn mit dem Regionalaufseher für Blitzschutz in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem sei durch den Ersteller zusammen mit der angepassten Blitzschutzdokumentation dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.
- Vor Inbetriebnahme sei das Gebäude der GVSG zur Abnahmekontrolle anzumelden. Folgende Unterlagen müssten der GVSG in Papierform vorliegen:
 - a) Übereinstimmungserklärung Brandschutz;
 - b) VKF-Installationsattestformular für Brandmeldeanlagen;
 - c) CES-Anlagedokumentation Blitzschutz.

Das AWA verweist bezüglich Fluchtwege auf die Stellungnahme des Amtes für Feuer-
schutz.

Die Gemeinde Thal beantragt unter Ziffer II, Lemma 3 ihrer Stellungnahme vom 28. Januar 2022, die Aussentreppe an der Westfassade in das Gebäude zu integrieren. Sie begründet den Antrag damit, dass die Treppe den Grenzabstand gemäss kommunalem Baureglement nicht einhalte. Die AAAG lehnt diesen Antrag ab.

Hierzu ist festzuhalten, dass gemäss Art. 37 Abs. 4 LFG i. V. m. Art. 27d Abs. 2 VIL das kantonale (und somit auch das kommunale) Recht zu berücksichtigen ist, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt. Die Gemeinde Thal bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf Bestimmungen des kommunalen Baureglements. Art. 1 des Baureglements hält fest, dass das Reglement *unter Vorbehalt der Gesetzgebung des Bundes* und des Kantons für das gesamte Gebiet der Gemeinde Thal öffentlich-rechtliche Bauvorschriften enthält. Insofern sieht selbst das Baureglement einen Vorbehalt der Bundesgesetzgebung vor.

Bei der zur Diskussion stehenden Treppe handelt es sich gemäss den Brandschutzplänen um einen Fluchtweg. Da die zuständige kantonale Fachstelle die Brandschutzunterlagen geprüft und für gut befunden hat, erscheint dem BAZL die von der Gemeinde Thal verlangte Integration der Fluchttreppe ins Gebäudeinnere als unverhältnismässig. Zudem erhob der Grundeigentümer der Nachbarparzelle Nr. 737 keine Einwände gegen die Treppe. Aus bundesrechtlicher Sicht gibt es keine Vorschrift, die gegen die Ausführung der Treppe gemäss den Plänen sprechen würde.

Angesichts der Bedeutung des Baus erscheint dem BAZL eine brandschutztechnische Schlussabnahme als zweck- und verhältnismässig; sie wurde auch nicht bestritten. Der Antrag des AfS wird in die Verfügung übernommen. Der Antrag der Gemeinde Thal unter Ziffer II, Lemma 3 wird abgewiesen.

2.9 *Hindernisfreies Bauen*

Mit den Gesuchsunterlagen reichte die AAAG eine Projektbeurteilung der kantonalen Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen (Procap) ein. Nach Art. 3 BehiG gilt das Gesetz für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für die nach seinem Inkrafttreten eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung [...] erteilt wird. Für die Umsetzung des BehiG ist die Norm 500 «Hindernisfreie Bauten», inkl. SIA-Korrigenda C3 anwendbar. Nach Art. 11 BehiG und den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen müssen behördliche Anordnungen aber angemessen bzw. verhältnismässig sein.

Die Procap wies in ihrer Projektbeurteilung auf diverse Punkte hin, die bei der Umsetzung des Vorhabens – unter Wahrung der Verhältnismässigkeit – umzusetzen bzw. zu erfüllen sind.

Da die AAAG die Procap-Beurteilung mit den Gesuchsunterlagen eingereicht hat, darf davon ausgegangen werden, dass sie die Anforderungen bei der Projektumsetzung erfüllt. Da zudem verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den massgebenden Unterlagen – zu denen auch die Projektbeurteilung der Procap vom 16. November 2011 gehört – auszuführen ist, erübrigen sich weitere Auflagen.

2.10 *Natur- und Umweltschutz*

Das kantonale Amt für Umwelt (AfU) hat das Vorhaben geprüft und hält fest, das Projekt sowie das Vorgehen erfüllten in den Bereichen Entwässerung, Grundwasser, Boden, Störfall, NIS, Lärm, Luft, Altlasten sowie Abfälle soweit ersichtlich die Anforderungen aus dem Vollzugsbereich Umweltschutz. Es gehe davon aus, dass die Bewilligungsbehörde des Bundes ihre standardmässigen Auflagen zum Schutze der Umwelt verfügen wird; kantonsspezifische Auflagen seien keine erforderlich.

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 28. April 2022 fest, sofern es im Folgenden nichts Anderes beantrage, seien die im Gesuchsdossier (inkl. Umweltbericht vom 5. November 2021) vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen.

Das BAZL hält diese Forderung für rechtskonform; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung übernommen.

Auf die verschiedenen Umweltbereiche wird im Folgenden eingegangen.

2.10.1 Grundwasser und Entwässerung

Das geplante Objekt hat eine Grundfläche von rund 58 m x 84 m und wird nicht unterkellert (Flachfundation). Der Projektperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich A₀. Das BAFU schliesst sich der Beurteilung durch den Kanton an und stellt

keine zusätzlichen Anträge. Somit erübrigen sich auch Auflagen.

2.10.2 Störfallvorsorge und Katastrophenschutz

Das BAFU stellt fest, dass keine Mengenschwellen nach StFV⁵ überschritten werden. Es habe keine weiteren Bemerkungen. Auch hier erübrigen sich Auflagen.

2.10.3 Boden

Im Rahmen des Vorhabens fallen durch den kompletten Bodenabtrag auf einer Fläche von 9000 m² rund 1800 m³ Oberbodenmaterial an. Laut Gesuch können für die Umgebungsgestaltung und die Erstellung der Entwässerungsmulden rund 880 m³ Oberboden projektintern wiederverwertet werden, die restlichen 920 m³ Oberboden müssen extern wiederverwertet werden.

Das BAFU hält fest, gemäss der Richtlinie «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) handle es sich dabei um verwertungspflichtigen Boden (geeignete physikalische Bodeneigenschaften, keine chemische oder biologische Belastung, kein Vorhandensein von Fremdstoffen). Der Umweltbericht vom 5. November 2021 beschreibe die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich Boden nachvollziehbar. Das BAFU erachte das beschriebene Vorgehen sowie die Massnahmen grundsätzlich als zielführend. Die aufgeführte Massnahme BOD-1 sei jedoch sehr allgemein gehalten und verweise auf die Massnahmen im Kapitel Bauphase. Aufgrund der Flächenbeanspruchung (> 5000 m²) und zur Sicherstellung des sachgerechten Umgangs mit dem Boden erachtet es den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) als notwendig. Eine solche Begleitung wird nur am Rand erwähnt, weshalb das BAFU im Sinne der Verbindlichkeit die Begleitung sämtlicher bodenrelevanter Arbeiten beantragt:

- [1] Die Massnahmen für den Bodenschutz seien durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder durch eine ausgewiesene Fachperson zu planen und zu begleiten.

Die AAAG wehrt sich nicht gegen diesen Antrag. Dem BAZL erscheint er zweck- und verhältnismässig und wird als Auflage übernommen.

2.10.4 Abfälle

Das BAFU hält fest, die Informationen zu den Abfällen im Umweltbericht seien ausreichend. Sie entsprächen den Vorgaben von Art. 16 VVEA⁶. Mit den Massnahmen ABF-1 und ABF-2 sei es einverstanden; insbesondere solle vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept erstellt werden (ABF-1). Im Übrigen schliesst sich das

⁵ Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung); SR 814.012

⁶ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) SR 814.600

BAFU der positiven Stellungnahme des Kantons St. Gallen an.

Da die Umsetzung der Massnahmen gemäss Umweltbericht verfügt wird, sind hier keine weiteren Auflagen nötig.

2.10.5 Lärm

a) Bauphase

Das BAFU kommt zum Schluss, die Emissionen infolge der Bauarbeiten und der Bautransporte würden nach Massgabe der BLR⁷ korrekt beurteilt. Es seien keine lärmintensiven Bauarbeiten geplant. Die lärmige Bauphase dauere rund 52 Wochen und werde der Massnahmenstufe B zugeordnet. Die Bautransporte würden der Massnahmenstufe A zugeordnet, womit es einverstanden sei.

Mit den im Umweltbericht vorgesehenen Massnahmen sei es einverstanden.

Das BAZL schliesst sich dieser Beurteilung an und die entsprechenden Massnahmenstufen werden in die Verfügung übernommen.

b) Betriebsphase

Das BAFU hält hierzu fest, dass weder der Kanton St. Gallen noch die Gemeinde Thal Anträge betreffend Lärm stellten. Das BAFU beurteilt das Vorhaben wie folgt: Beim vorliegenden Flugplatz handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und von Art. 2 LSV⁸. Die Lärmermittlung und -beurteilung wird für den Fluglärm nach Anhang 5 LSV und für den Industrie- und Gewerbelärm nach Anhang 6 LSV durchgeführt.

Die AAAG ordne die Instandsetzungshalle lärmrechtlich als neue Anlage ein. Damit müsse die Halle die Planungswerte (PW) gemäss LSV einhalten und die Emissionen sind soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 7 LSV). Weiter dürfe der Betrieb der neuen Anlage nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Art. 9 LSV).

Das BAFU schliesst sich dieser Einordnung teilweise an und macht darauf aufmerksam, dass die neue Halle ein Teil der Flugplatzanlage sei, da ein örtlicher und funktionaler Zusammenhang gegeben ist. Somit handle es sich um eine Gesamtanlage, die wesentlich geändert wird. Im Sinne der Vorsorge sei es aber zweckmässig, dass mit Realisierung des Vorhabens die PW eingehalten würden. Insofern sei das BAFU

⁷ Baulärm-Richtlinie des (BAFU 2006), Stand 2011

⁸ Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41

mit der Einordnung einverstanden.

Die neue Halle könne gemäss Umweltbericht die PW grosszügig einhalten. Das BAFU sei mit dieser Beurteilung einverstanden und sehe auch keine weiteren Massnahmen im Sinne der Vorsorge. Weiter führe die Mehrbelastung der Verkehrsanlagen (Strassenverkehr) zu keinem neuen, bemerkbaren Mehrverkehr durch die zusätzlichen 60 PKW-Fahrten pro Tag bei einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von 16 000 Fahrzeugen. Auch mit dieser Einschätzung sei das BAFU einverstanden.

Bezüglich Fluglärm werde davon ausgegangen, dass sich dieser infolge der neuen Instandsetzungshalle nicht ändere. Das heisse, die festgelegten zulässigen Immissionen gemäss Art. 37a LSV blieben unverändert. Diese Immissionen basierten auf 31 500 jährlichen Flugbewegungen gemäss Verfügung vom 29. Dezember 2015 «Neubau Hangar C6» des BAZL. Das BAFU gehe davon aus, dass das BAZL die Einhaltung weiterhin kontrolliert und sehe keine weiteren Massnahmen im Sinne der Vorsorge.

Für das BAZL ergeben sich hier keine weiteren Auflagen.

2.10.6 Naturgefahren: Hochwasser

Das BAFU hat das Gesuch unter diesem Aspekt geprüft und kommt zu folgender Beurteilung:

Der Themenbereich werde im Umweltbericht vom 5. November 2021 im Kapitel 5.11 behandelt. Das Vorhaben liege gemäss der Naturgefahrenkarte (Geoportal des Kanton St. Gallen) in einem Gebiet mit Restgefährdung durch Hochwasser (gelb-weiss gestreifter Gefahrenbereich). Die aktuelle Gefährdungssituation werde durch das Vorhaben nicht verändert. Der Schutz der Anlage vor Schäden durch Naturgefahren durch geeignete Massnahmen liege in der Verantwortung des Anlagenbetreibers. Die kantonale Stellungnahme vom 1. März 2022 enthalte keine Auflagen, jedoch zwei Hinweise im Bereich Naturgefahren. Im Hinweis [2.1] werde erwähnt, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens keine Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen besteht. Der Gesuchstellerin wird dennoch empfohlen, eigene Risikoüberlegungen durchzuführen und adäquate Objektschutzmassnahmen zu prüfen.

Das BAFU schliesst sich der Beurteilung der kantonalen Fachstellen an und stützt die erwähnte Empfehlung an die Gesuchstellerin. Gemäss dem Umweltbericht werde vor Beginn der Bauarbeiten für die Bauphase ein Dispositiv zur Evakuierung der Baustelle und Lagesicherung von Baumaterialien erstellt. Das BAFU begrüsse diese Massnahme und erachte sie als sinnvoll und zweckmässig.

In ihrer Stellungnahme vom 11. März 2022 hatte die MAAG mitgeteilt, dass die Fussbodenkote des Neubaus auf 397,75 m ü. M. zu liegen komme, da der Vorplatz zur Piste hin ein Maximalgefälle von 1 % aufweisen dürfe. Der Schutz der Gebäudestruktur werde gewährleistet, indem diese auf einen Sockel von 25 cm Höhe gestellt wird. Auch fest montierte Apparate, die durch Hochwasser geschädigt werden könnten, würden auf Sockel gestellt. Zudem würden Gefahrenstoffe in Wannen auf Sockeln gelagert, um das Auslaufen und Vermischen mit Wasser bei Hochwassersituationen zu verhindern.

Das BAZL hält diese Massnahmen, insbesondere die Wannen für Gefahrenstoffe, für zweckmässig und kommt zum Schluss, dass die AAAG die entsprechenden Anforderungen unter Ziffer II der Stellungnahme der Gemeinde Thal somit erfüllt. Weitere Auflage erübrigen sich an dieser Stelle.

2.10.7 Naturgefahren: Erdbeben

Der Hangar weist gemäss Plänen ein Aussteifungssystem in Quer- und Längsrichtung auf. Auch im Bereich der Tore sind Holzfachwerke geplant (Achse A / 1–2 und 14–15). Gemäss den Projektunterlagen sind gewisse Wände mit «Holz statisch» beschriftet, die zum Teil im EG nicht über den Wänden im OG/DG liegen (Achsen 3 bzw. 5 und 12). Zudem ist ein Treppen Kern aus Stahlbeton geplant. In Bezug auf die weiteren Wände liegen keine Angaben darüber vor, ob es sich um tragende oder um sekundäre Bauteile handelt. Gemäss Gesuch wird das Gebäude in die Bauwerksklasse I eingeteilt; somit sind im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren keine erdbebenspezifischen Unterlagen einzureichen.

Das BAFU hält fest, grundsätzlich seien die normativen Anforderungen einzuhalten, somit müssten die Nutzungsvereinbarung und die Projektbasis seit der SIA Teilphase 31 «Vorprojekt» vorliegen, jedoch würden sie nicht eingefordert. Darin seien die Anforderungen an die Erdbebensicherheit sowohl für das Tragwerk als auch für die relevanten sekundären Bauteile, Installationen und Einrichtungen (z. B. Kranbahnen) von der Gesuchstellerin festzulegen. Die Einteilung in die Bauwerksklasse I könnte formell begründet werden, jedoch würde dies bedeuten, dass es sich bei den Flugzeugen nicht um wertvolle Güter handelt. Zudem sei aufgrund der Nutzungsflächen des Annexes (2638 m²) und einer Annahme von 0,5 bis 3 Personen pro 100 m² mit einer Personenbelegung von 13 bis 79 zu rechnen (ohne Personen in der Halle). Aufgrund der Grösse des Gebäudes und da es sich um einen Neubau handelt, empfiehlt das BAFU die Einteilung in die Bauwerksklasse II. Dies benötige voraussichtlich keine relevanten Anpassungen.

Gestützt auf diese Beurteilung beantragt das BAFU,

- [2] die AAAG habe in Eigenverantwortung vor dem Ausführungsprojekt eine Einteilung in die Bauwerksklasse II zu prüfen oder das nicht Vorhandensein von besonders wertvollen Gütern in der Nutzungsvereinbarung für die Einteilung in die

Bauwerksklasse I festzuhalten. Zudem habe sie in Eigenverantwortung die Anforderungen an die Erdbebensicherheit der relevanten sekundären Bauteile, Installationen und Einrichtungen (z. B. Kranbahnen) losgelöst von der Bauwerksklasse konkret vor dem Ausführungsprojekt festzulegen.

Die AAAG erhebt gegen diesen Antrag keine Einwände.

Das BAZL kommt zum Schluss, dass der Argumentation des BAFU zu folgen ist. Da es zur Erdbebenvorsorge keine bindenden Rechtsvorschriften gibt, ist eine entsprechende Auflage im Sinn einer Empfehlung in die Verfügung zu übernehmen.

2.10.8 Luftreinhaltung

Zur Luftreinhaltung liegen keine Stellungnahmen vor. Im Umweltbericht wird für die Bauphase vorgeschlagen, die Massnahmenstufe B nach der BauRLL⁹ mit den entsprechenden emissionsmindernden Massnahmen (Basismassnahmen und spezifische Massnahmen) vorzusehen. Laut BauRLL hat die Genehmigungsbehörde die entsprechende Massnahmenstufe festzulegen.

Die Massnahmenstufe B erscheint dem BAZL korrekt, eine entsprechende Festlegung ist in die Plangenehmigung aufzunehmen.

2.11 *Anträge gestützt auf kommunales Recht*

Die Gemeinde Thal stellt diverse Anträge, die mit einer Ausnahme von der AAAG (Fluchtwegtreppe an der Westfassade) nicht bestritten werden (vgl. Erwägungen unter Ziffer B. 2.8 oben).

Diverse Anträge der Gemeinde Thal sind durch nachgereichte und überarbeitete Unterlagen erfüllt worden. Da diese zu den massgebenden Unterlagen erklärt werden und einzuhalten bzw. umzusetzen sind, erübrigt sich die Formulierung entsprechender Auflagen. Auf einzelne Aspekte ist im Folgenden einzugehen.

2.11.1 Umgebungsgestaltung

Mit ihrer Stellungnahme von 11. März 2022 reichte die AAAG einen Umgebungsplan und einen Nachweis für Velo-Abstellplätze nach. Zudem verweist sie darauf, dass die landseitigen Abstellflächen für Fahrzeuge unversiegelt mit sickerfähigen Verbundsteinen ausgeführt würden, entlang der Strasse werde ein Randabschluss erstellt.

⁹ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen», 2009

Damit kommt sie den entsprechenden Forderungen der Gemeinde Thal (Anträge unter Ziffer II, Lemmas 4–6) nach.

2.11.2 Niveaupunkt

Die Gemeinde Thal hält in ihrer Stellungnahme unter Ziffer II, Lemma 1 fest, die Fussbodenoberkante des Erdgeschosses dürfe gemäss Art. 32 BauR¹⁰ die Kote von 398,00 m ü. M. nicht unterschreiten. Zudem verlangt sie (Ziffer II, Lemma 2), gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. d BauR müsse der Niveaupunkt durch ein anerkanntes Geometerbüro aufgenommen werden.

Die AAAG hat in ihrer Stellungnahme vom 11. März 2022 einen Plan mit der Festlegung der Kote eingereicht und begründet, weshalb die Fussbodenkote des Neubaus auf 397,75 m ü. M. zu liegen kommt und entsprechend Massnahmen zum Hochwasserschutz vorgeschlagen (vgl. Ziffer B.2.6 oben).

Unter diesen Voraussetzungen erachtet das BAZL die Anträge der Gemeinde Thal unter Ziffer II, Lemmas 1 und 2 als erfüllt.

Insgesamt ergibt sich, dass somit alle kommunalen Anträge unter Ziffer II entweder erfüllt oder im Sinn der Erwägungen abzuweisen sind.

2.11.3 Weitere Forderungen der Gemeinde Thal

Unter den Ziffern III–IX stellt die Gemeinde einige weitere Forderungen betreffend Fassadengestaltung, Erschliessung via Dornierstrasse, Bepflanzungen, Entwässerung, Photovoltaikanlage, Brandschutz und Reklamefläche.

Diese werden von der AAAG nicht bestritten. In die vorliegende Verfügung ist als Auflage somit aufzunehmen, dass die Anträge unter den Ziffern III–IX der Stellungnahme der Gemeinde Thal vom 28. Januar 2022 einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Gemeinde Thal wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.12 Fazit

Das BAZL kommt zum Schluss, dass das Vorhaben die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt und unter Beachtung der Festlegungen und Auflagen genehmigt werden kann. Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

¹⁰ Kommunales Baureglement

3. Gebühren

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen; die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme gemäss GebV-BAFU¹²).

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In PGV nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden. Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das BAZL davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. VRP¹³ für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 GebT¹⁴ auf Fr. 2600.– veranschlagt. Diese Gebühren umfassen auch die Stellungnahme des AWA (Anteil AWA, Arbeitsinspektorat Fr. 1800.–). Die Höhe der Gebühr erscheint insgesamt angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

¹¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

¹³ Kantonales Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1

¹⁴ Kantonaler Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5)

Die Gemeinde Thal weist für ihren Aufwand eine Gebühr von Fr. 1349.– aus. Die kommunalen Gebühren erscheinen gerechtfertigt und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plan-genehmigung direkt durch die Gemeinde Thal.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der AAAG eröffnet.

Dem BAFU, dem Kanton St. Gallen (AREG und AWA), dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und der Gemeinde Thal wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der AAAG für den Neubau des Maintenance Hangars für die Junkers Flugzeugwerke AG wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Neubau eines eigenen Hangars für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten inkl. Bürotrakt am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein mit folgenden Elementen:

- Neubau einer Flugzeuginstandhaltungshalle mit 3-stöckigem Annexbau;
- Anpassung des luftseitigen Vorplatzes inkl. Rollweganschluss;
- Anpassung der landseitigen Zufahrt;
- Erstellung von Mitarbeiter- und Besucherparkplätzen auf der Landseite nördlich des Annexbaus;
- Erstellung von Grünflächen auf der Landseite inkl. Pflanzung von Bäumen.
- Standort: Flugplatzareal, Gemeinde Thal, Liegenschaft Nr. 16.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Liegenschaft Nr. 16.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der AAAG vom 24. November 2021 mit:

- 1. Baugesuchsformulare des Kantons St. Gallen:
 - G1 Baugesuchsformular Kanton St. Gallen;
 - GA Wärmetechnische Anlagen und zugehörige Tankanlagen;
 - GE Reklameeinrichtung;
 - GF Entsorgungskonzept;
 - GN Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren;
 - K1 Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen;
 - K1C Liste Stoffe und Erzeugnisse;
 - JFW Material gelagert;
- 2. Pläne:
 - Plan Nr. 4115-01 Situation, 1:500, Max Vogelsang AG, 16.11.2021;
 - Plan Nr. 4115-02 Grundriss EG, 1:200, Max Vogelsang AG, 16.11.2021;
 - Plan Nr. 4115-03 Grundrisse Annexbau OG / DG, 1:200, Max Vogelsang AG, 16.11.2021;
 - Plan Nr. 4115-04 Schnitte A-A, B-B. C-C, 1:200, Max Vogelsang AG, 16.11.2021;

- Plan Nr. 4115-05 Umgebung, 1:200, Max Vogelsang AG, 16.11.2021, rev. 11.3.2022 (A3);
- Plan Nr. 4115-06 Fassaden, 1:200, Max Vogelsang AG, 16.11.2021;
- Plan Nr. 4115-07 Dachaufsicht, 1:200, Max Vogelsang AG, 16.11.2021;
- Plan Nr. 4115-08 Detailschnitte Fassade, 1:200, Max Vogelsang AG, 16.11.2021;
- 3. Beilagen zum Gesuch:
 - Grundbuchauszug, 10.6.21;
 - Baubeschrieb, Max Vogelsang AG, 21.9.2021;
 - Betriebskonzept, Max Vogelsang AG, 18.11.2021;
 - Beurteilung der Erdbebensicherheit gem. Leitfaden BAZL, nicht datiert;
 - Farbkonzept, Max Vogelsang AG, 27.8.2021;
 - Kostenschätzung, Max Vogelsang AG, 18.11.2021;
 - Nutzungsberechnung, Max Vogelsang AG, 18.11.2021;
 - Parkplatzberechnung, Max Vogelsang AG, 18.11.2021;
 - Volumenberechnung, Max Vogelsang AG, 18.11.2021;
 - Behindertengerechtes Bauen, Procap, 16.11.2021;
 - Handelsregisterauszug Junkers Flugzeugwerke AG, 23.11.2021;
- 4. Brandschutznachweis:
 - Brandschutznachweis V2, VADEA AG, Lukasstrasse 30, 9001 St. Gallen, 17.11.201;
 - Brandschutzplan 1333401_FWZ-A, Situation, 1:100, VADEA AG, 26.8.2021;
 - Brandschutzplan 1333401_G-EG_A, Grundriss, 1:100, VADEA AG, 6.10.2021, rev. 15.11.2021;
 - Brandschutzplan 1333401_G-OG-DG_A, Grundriss, 1:100, VADEA AG, 6.10.2021;
 - Brandschutzplan 1333401_G-SCH_B, Schnitte, 1:100, VADEA AG, 6.10.2021;
- 5. Energie, Akustik, Lärmschutz:
 - Energienachweis inkl. Beilagen, Grevini AG, Vonwilstrasse 23, 9000 St. Gallen, 28.10.2021;
 - Bericht inkl. Anhänge, Industrielle Raumakustik, Grevini AG, 28.10.2021;
 - Lärmschutznachweis nach LSV, Grevini AG, 28.10.2021;
- 6. Entwässerung Umgebung:
 - Dimensionierung von Sickeranlagen, nicht datiert;
 - Entwässerungskonzept, Wälli AG, 12.11.2021;
 - Konzept Löschwasserrückhalt, Wälli AG, 12.11.2021;
 - Plan Nr. 3100-0990-01_301, Umgebung / Entwässerung / Werke, 1:200, Wälli AG, 4.11.2021;
 - Plan Nr. 101 Kanalisation EG, 1:200, Häberlin GmbH, Fürstenlandstrasse 96, 9014 St Gallen, 16.9.2021;
- 7. Geologischer Bericht, Andres Geotechnik AG, Schuppisstrasse 7, 6016 St Gallen, 13.10.2021;

- 8. Heizung Lüftung Klima Sanitär:
 - Plan Nr. 101 2107_GL_GR_DA, Flächen Dachwasser, 1:250, Häberlin GmbH, 16.9.2021;
 - Energienachweis EN 105 Lüftungstechnische Anlagen, 5.11.2021 inkl. Koordinationspläne, Stand 6.10.2021;
 - Energienachweis EN 103 Heizungs- und Warmwasseranlagen, 5.11.2021;
 - Energienachweis EN 110 Kühlung Befeuchtung, 5.11.2021;
- 9. Blitzschutz / Brandmeldeanlage / Photovoltaik:
 - Blitzschutzpläne Nr. 1573 EG, OG, DG, Dachaufsicht, 1:50, Wolf Elektro AG, Schanzenstrasse 19, Pfäffikon ZH; 24.8.2021;
 - Brandmeldeanlagenpläne Nr. 1573 EG, OG, DG, Wolf Elektro AG, 24.8.2021;
 - Formular Meldung Solaranlagen, 23.11.2021;
 - Plan Nr. 1573, Situation Solaranlage, 1:100, Wolf Elektro AG, 24.8.2021;
- 10. Dossier Eingebaute Anlagen mit Angaben zu Aufzug, Kran (Plan und Beschrieb), Tore, Lackierkabine (Plan und Beschrieb, Angaben zu Brenner und Kamin), VKF Lackierkabine, Tankanlage, Wände, nicht datiert;
- 11. Umweltbericht, CSD Ingenieure AG, Fidesstrasse 6, 9006 St Gallen, 5.11.2021;
- 12. Unterlagen Flughafen Skyguide:
 - Vergleich HBK-Gebäudehöhe, Bächtold & Moor, Giacomettistrasse 15, 3006 Bern, 19.6.2021;
 - Plan Rollweganschluss, Situation 1:500, Bächtold & Moor, 6.10.2021;
 - Plan Schleppkurven, Situation 1:500, Bächtold & Moor, 6.10.2021;
 - Skyguide, Stellungnahme, nicht datiert;
 - Bericht Safety und Security, AAAG, 24.11.2021;
- 13. Nachgereichte Unterlagen:
 - Nachweis Veloabstellplätze, M. Vogelsang AG, 31.1.2022;
 - Plan Niveaupunkt; Wälli AG, 15.2.2022.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Bauphase gilt Massnahmenstufe B gemäss BLR.
- 2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.
- 2.3 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.
- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 3.1.5 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

3.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 17. Dezember 2021 sind umzusetzen (Beilage 1).

3.3 Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen in der Stellungnahme des AWA vom 3. Januar 2022 sind umzusetzen (Beilage 2).

3.4 Brandschutz

Für das Vorhaben ist nach Fertigstellung durch die GVSG eine brandschutztechnische Schlussabnahme durchführen zu lassen. Dafür gelten folgende Punkte:

- Die in den Brandschutzplänen sowie im Brandschutznachweis aufgeführten Detailabklärungen / Ausführungen, müssen durch die GVSG freigegeben werden.
- Für die Brandmeldeanlage sind Feuerwehrlagepläne gemäss Vorgabe der GVSG zu erstellen. Dem örtlichen Feuerwehrkommando ist ein Passschlüssel

abzugeben. Sollte durch das Feuerwehrkommando der Einbau einer Schlüsselhülse gefordert werden, ist diese am Gebäude einzubauen. Es muss sichergestellt werden, dass mit dem Passschlüssel der Zugang zu allen brandmeldeüberwachten Räumen gewährleistet ist.

- Das Blitzschutzsystem ist nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES (Comite Electrotechnique Suisse) zu erstellen. Es gilt Blitzschutzklasse II.
- Die Installationsfirma hat sich vor Arbeitsbeginn mit dem Regionalaufseher für Blitzschutz in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem ist durch den Ersteller zusammen mit der angepassten Blitzschutzdokumentation dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.
- Vor Inbetriebnahme ist das Gebäude der GVSG zur Abnahmekontrolle anzumelden. Folgende Unterlagen müssen der GVSG in Papierform vorliegen:
 - a) Übereinstimmungserklärung Brandschutz;
 - b) VKF-Installationsattestformular für Brandmeldeanlagen;
 - c) CES-Anlagedokumentation Blitzschutz.

3.5 *Natur- und Umweltschutz*

- 3.5.1 Sofern im Folgenden nichts Anderes verfügt wird, sind die im Gesuch (inkl. Umweltbericht vom 5. November 2021) vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen.
- 3.5.2 Die Massnahmen für den Bodenschutz sind durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder durch eine ausgewiesene Fachperson zu planen und zu begleiten.
- 3.5.3 Der AAAG wird empfohlen, in Eigenverantwortung vor dem Ausführungsprojekt eine Einteilung in die Bauwerksklasse II zu prüfen oder das nicht Vorhandensein von besonders wertvollen Gütern in der Nutzungsvereinbarung für die Einteilung in die Bauwerksklasse I festzuhalten.
- 3.5.4 Die AAAG hat in Eigenverantwortung die Anforderungen an die Erdbebensicherheit der relevanten sekundären Bauteile, Installationen und Einrichtungen (z. B. Kranbahnen) losgelöst von der Bauwerksklasse konkret vor dem Ausführungsprojekt festzulegen.

3.6 *Auflagen der Gemeinde Thal*

Die Anträge unter den Ziffern III–IX der Stellungnahme der Gemeinde Thal vom 28. Januar 2022 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

4. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der AAAG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Totalbetrag von Fr. 2600.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die AAAG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühr der Gemeinde Thal von Fr. 1349.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die AAAG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Thal.

6. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen und Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- AREG St. Gallen, 9001 St. Gallen
- AWA St. Gallen, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, 9425 Thal
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung


Manuel Gossauer
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 17. Dezember 2021

Beilage 2: AWA, Stellungnahme vom 3. Januar 2022

Beilage 3: Gemeinde Thal, Stellungnahme vom 28. Januar 2022

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.